

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein

„Aufbauhilfeprogramm zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden und Hausrat infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen“

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 19. August 2013

1. Zweck und Rechtsgrundlagen der Förderung

Für die Instandsetzung oder den Ersatz von Wohngebäuden im Freistaat Thüringen, die durch das Hochwasser vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 beschädigt oder zerstört worden sind, gewähren der Bund und der Freistaat Thüringen Zuschüsse. Entsprechendes gilt für Hausrat.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefondsgesetz – AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), der Verordnung über die Verteilung und die Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung – AufbhV) des Bundes, der Verwaltungsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz in den vom Hochwasser betroffenen Ländern, des Thüringer Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfefonds Thüringen“ zur Beseitigung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden (Thüringer Aufbauhilfefondsgesetz) vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 1629), der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung soll dazu beitragen, insbesondere

- Eigentümern und sonstigen Verfügungsberechtigten von Wohngebäuden bei der Beseitigung von Hochwasserschäden und
- Eigentümern und Mietern bei der Beseitigung von Schäden am Hausrat rasch und wirkungsvoll zu helfen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- bei Schäden an Wohngebäuden die Eigentümer, insbesondere selbstnutzende Eigentümer, private Vermieter und Wohnungsunternehmen,
- Eigentümer des Hausrats bei Schäden am Hausrat privater Haushalte.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Wohngebäude

Förderfähig sind alle Ausgaben für Maßnahmen

- zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (Instandsetzung)
- zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Hochwasser zerstörte Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben)

einschließlich der baulichen Sicherung.

Die Förderung teilweise gewerblich genutzter Wohngebäude erfolgt aus diesem Programm, soweit die Nutzfläche des Wohngebäudes zu mehr als 50 v. H. auf Wohnraum entfällt. In den anderen Fällen erfolgt die Förderung aus dem Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Angehörigen freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur.

Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

Ausgaben für Abriss-/Aufräumarbeiten können nur mitfinanziert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen.

3.2 Hausrat

Förderfähig sind:

- die Reparatur von beschädigten Hausratsgegenständen, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigt, oder
- die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratsgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist.

Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

3.3 Ersetzt werden nur Schäden im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe einschließlich ihrer Nebenflüsse. Darüber hinaus werden Schäden in den Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes geleistet wurden.

Ersetzt werden nur hochwasserbedingte Schäden, die während des Hochwassers im Zeitraum vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen entstanden sind. Im Übrigen wird auf § 2 Abs. 3 und Abs. 6 der Aufbauhilfefeuerordnung des Bundes verwiesen. Nicht förderfähig sind Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

4. Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgereicht. Auf die Möglichkeit der Rücknahme oder des Widerrufs von Zuwendungen nach den §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird hingewiesen.
- 4.2 Der Zuschuss beträgt - vorbehaltlich der Grenzen nach Nr. 4.3 - 80 v. H. des förderfähigen Schadens. Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Förderung in begründeten Einzelfällen über 80 v. H. hinausgehen; dies gilt beispielsweise bei Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes bis zur Höhe des entstandenen Schadens. Auf Nr. 7 wird hingewiesen.
- 4.3 Zuschussbegrenzungen
- 4.3.1 Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt bei Maßnahmen nach der Nr. 3.1 in der Regel bis zu 25 000,- € je Wohnung. In besonderen Schadensfällen kann der Höchstbetrag des Zuschusses bis zu 100 000,- € je Wohnung betragen; Nr. 8.4 ist zu beachten.
- 4.3.2 Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt bei Maßnahmen nach der Nr. 3.2 bei einem
- | | |
|-------------------------|-----------|
| 1. Einpersonenhaushalt | 4.000,- € |
| 2. Zweipersonenhaushalt | 6.000,- € |

zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 1.500,- €.

Zum Haushalt rechnen die Personen, die zum Schadenseintritt in der betroffenen Wohnung nach dem Thüringer Gesetz über das Meldewesen (Thüringer Meldegesetz – ThürMeldeG) angemeldet waren oder nach dem ThürMeldeG als angemeldet gelten.

Privathaushalten und Wohnungsunternehmen wird in der Regel nur der Wert der beschädigten, gebrauchten, beweglichen Sache (Hausrat, Maschinen, etc.) und nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache (sogenannter Abzug „neu für alt“) ersetzt. Bei Ersatzbeschaffung in Form einer gleichartigen neuen Sache erfolgt ein Regelabzug in Höhe von 30 % von den Ausgaben für die Wiederbeschaffung der Sache.

- 4.4 Hochwasserschäden, zu deren Beseitigung Ausgaben nach Nr. 3 von weniger als 2.000,- € je Wohnung und/oder Haushalt anfallen oder angefallen sind, sind nicht förderfähig. Diese Bagatellgrenze gilt nicht, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Schadenseintritts Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) war. In Härtefällen können abweichende Regelungen getroffen werden.

Auf die Leistungen nach dieser Richtlinie an Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII finden die §§ 11 ff. SGB II sowie die §§ 82 ff. SGB XII Anwendung.

- 4.5 In den Fällen der Nr. 3.1 Satz 2 können in Härtefällen im Rahmen einer vertieften Prüfung höhere Zuschüsse (bis zu 100 v. H. des Schadens) gewährt werden. Ein erhöhter Zuschuss wird nur gewährt, wenn und soweit die Fortführung des Geschäftsbetriebes diesen nachweislich erfordert. Der vertieften Prüfung ist deshalb ein Gesamtkonzept für die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen. Dabei ist insbesondere:
- auf angemessene Beiträge von Banken, Versicherung und Eigentümer zu achten
 - und eine positive Fortführungsprognose erforderlich.
- 4.6 Eine Förderung nach Nr. 3 setzt voraus, dass erforderliche öffentlich- rechtliche Genehmigungen vorliegen, insbesondere
- a) bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach § 62 Thüringer Bauordnung (ThürBO) eine Baugenehmigung,
 - b) bei Kulturdenkmalen nach dem Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG) eine denkmal-schutzrechtliche Genehmigung,
 - c) bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben die wasserrechtliche Genehmigung nach dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG).
- 4.7 Versicherungsleistungen, die der Zuwendungsempfänger für die Fördergegenstände erhält, sind bis zu dem Differenzbetrag der anerkannten förderfähigen Gesamtausgaben und der möglichen Förderung nach Nr. 4.2 dieser Richtlinie nicht auf die Förderung anzurechnen. Darüber hinausgehende Versicherungsleistungen, die der Zuwendungsempfänger für denselben Zweck erhält, sind auf die Förderung anzurechnen. Spenden sind anzurechnen, soweit sie für die Beseitigung der Schäden infolge dieses Hochwassers zweckgebunden sind. Vollständig auf die Förderung nach dieser Richtlinie sind andere Fördermittel anzurechnen, wenn sie für den gleichen Förderzweck gewährt werden. Die nach der Gemeinsamen Richtlinie des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Finanzministeriums zur Gewährung der Soforthilfe Thüringen für private Haushalte und Kleinunternehmen (ThürRL Soforthilfe Thüringen) vom 6. Juni 2013 bewilligten Soforthilfen sind vollständig auf die Förderung anzurechnen.

In den Fällen, in denen Versicherungsschutz für das beschädigte oder zerstörte Wohngebäude besteht, kann die Höhe der Förderung zunächst auch ohne Berücksichtigung späterer Versicherungsleistungen vorläufig festgesetzt werden. Dabei sind bereits erfolgte Abschlagszahlungen der Versicherung unter Beachtung des Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen. Nach abschließender Regulierung des Schadens durch die Versicherung erfolgt die endgültige Festsetzung der Förderhöhe unter Berücksichtigung der Versicherungsleistungen.

Bewilligungen, die im Hinblick auf spätere Versicherungsleistungen zunächst nur vorläufig erfolgen, sind unter der Voraussetzung möglich, dass der Zuwendungsempfänger seine Versicherungsansprüche bis zur Höhe der Förderung an das Land abtritt.

- 4.8 Bei der Vergabe von Bauleistungen braucht die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) nicht angewendet zu werden.

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Diese Bestimmungen sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Dies gilt nicht für Fördergegenstände nach Nr. 3.2. Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet keine Anwendung.

Die vorgenannten Regelungen dieser Nr. gelten nicht, wenn eine Anwendung der VOB oder VOL durch EU-Recht vorgeschrieben ist.

5. Zuschussbedingungen

Auszahlungskurs: 100 v. H.

Bearbeitungskosten: keine

6. Kumulierung

Eine früher gewährte Förderung desselben Objekts mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus.

Die Kumulierung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen (insbesondere der sozialen Wohnraumförderung sowie der Städtebauförderung) ist zulässig, soweit nicht nach den dafür maßgeblichen Richtlinien ein entsprechender Kumulierungsausschluss besteht.

Die Abgrenzung oder Zuordnung einzelner Maßnahmen zu diesem Programmteil oder zu anderen Programmteilen des Sondervermögens "Aufbauhilfefonds Thüringen" erfolgt in Zweifelsfällen in Abstimmung zwischen den beteiligten Bewilligungsstellen.

7. Keine Überkompensation

Im Bewilligungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Überkompensation von Schäden erfolgt. Die Auszahlung wird insbesondere für den Fall unter Rückforderungsvorbehalt gestellt, dass Leistungen durch Dritte erbracht werden und hierdurch eine Überkompensation des Schadens bewirkt wird. In diesem Fall ist eine entsprechende Kürzung des Zuschusses vorzunehmen.

8. Verfahren

8.1 Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist im Falle von

- a) selbstgenutztem Wohnraum und vermietetem Wohnraum, für den nicht die Nr. 8.2 gilt sowie
- b) Schäden am Hausrat

grundsätzlich bei der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zu stellen, in deren Gebiet sich das vom Hochwasser betroffene Wohngebäude befindet. Die Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft leitet den Antrag an das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (Bewilligungsstelle) weiter.

8.2 Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist im Falle von vermietetem Wohnraum von kommunalen Wohnungsgesellschaften und Genossenschaften beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Wohnungsbauförderung (Bewilligungsstelle), zu stellen.

8.3 Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember 2014 bei der zuständigen Behörde auf dem amtlichen Formblatt schriftlich einzureichen. Maßnahmen, die vor Antragstellung oder Bewilligung begonnen wurden, sind förderfähig, soweit der Maßnahmebeginn nicht vor dem 18. Mai 2013 liegt. Maßnahmebeginn ist darüber hinaus frühestens der Zeitpunkt, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind. Das Land lässt insoweit den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu. Soll vor der Bewilligung mit der Durchführung begonnen werden, wird empfohlen, vorher eine schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle zum vorzeitigen Beginn einzuholen, um eine ausreichende Beratung sicherzustellen und Fehlinvestitionen zu vermeiden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden.

8.4 In den besonderen Schadensfällen der Nr. 4.3.1 Satz 2 ist die Höhe des Schadens auf der Grundlage eines Gutachtens vor der Antragstellung zu ermitteln. Für die Erstellung des Gutachtens soll ein nach § 65 Thüringer Bauordnung „Bauvorlageberechtigter“ oder ein von den Thüringer Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt werden. Der Gutachter darf nicht gleichzeitig mit der Planung und der Durchführung der Schadensbeseitigung bzw. der Planung und Errichtung des Ersatzvorhabens beauftragt sein. Die Gutachterkosten sind Bestandteil des zu regulierenden Schadens.

8.5 Die Bewilligungsstelle prüft, ob die Fördervoraussetzungen gegeben und erteilt den Zuwendungsbescheid. Die Zuwendungsempfänger haben die Förderung aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder in geeigneten Fällen und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen (beispielsweise durch Hinweise auf den Bau-schildern). Näheres wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

8.6 Die Auszahlung ist unter Vorlage der Originalrechnungen bei der Bewilligungsstelle (Nrn. 8.1 und 8.2) schriftlich zu beantragen. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises Kosteneinsparungen von mehr als 500,- €, ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen.

- 8.7 Die Bewilligungsstelle zahlt den Zuschuss nach der Erfüllung der im Zuwendungsbescheid genannten Voraussetzungen in zwei Raten entsprechend dem Baufortschritt oder der Wiederbeschaffung des Hausrats wie folgt aus:
- 70 v. H. des Zuschusses, sobald förderfähige Ausgaben in der Höhe angefallen sind, dass sie die Auszahlung dieses Betrages nach Nr. 4.2 rechtfertigen;
 - die restlichen 30 v. H. des Zuschusses nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises.

In besonderen Härtefällen können kleinere Raten unter Vorlage entsprechender Rechnungen ausgezahlt werden; die Höhe der Einzelraten soll jedoch den Betrag von 5 000,- € nicht unterschreiten.

9. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der staatlichen Fördermittel ist entsprechend der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der ThürLHO nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Abweichend von Nr. 6.4 der ANBest-P besteht der zahlenmäßige Nachweis aus einer Belegliste. In der Belegliste sind Zahlungsposition, Zahlungszeitpunkt, Zahlungshöhe sowie der Ausgabenzweck bzw. Ausgabegenstand aufzuführen. Einnahmen (Spenden etc.) sind ebenfalls einzeln aufzuführen. Abweichend von Nr. 6.5 der ANBest-P sind mit dem Nachweis nicht die Originalbelege vorzulegen. Die zuständigen Stellen können die Vorlage der Originalbelege einfordern.

10. Haushaltsrechtliche Vorschriften und Prüfvermerke

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Thüringen, die sich insbesondere aus den §§ 23 und 44 ThürLHO einschließlich der dazu gültigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Antrags- und Bewilligungsstellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Freistaates Thüringen, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die der Freistaat Thüringen bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof im Sinne des § 93 Bundeshaushaltsordnung (BHO) erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

12. Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2016 außer Kraft.

Erfurt, 15. August 2013

Inge Klaan
Staatssekretärin

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Erfurt, 15. August 2013
Az.: 26-4741/

ThürStAnz Nr. ../2013 S. ... - ...